

Sitzungsvorlage Nr. 8/2018Aktenzeichen:
131.17

Gemeinde Weißbach

Datum
06.02.2018

Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	x		19.02.2018	5

Betreff:

Neuwahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach und seines Stellvertreters:
Zustimmung des Gemeinderats nach § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Wahl von Markus Schurg zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach wird zugestimmt.
- 2.) Der Wahl von Marcus Reeber zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach wird zugestimmt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:		19.02.2018		TOP:	5 ö	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR -/-	EUR -/-	EUR -/-	EUR -/-	EUR -/-

Veranschlagung

im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt			Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Sowohl die fünfjährige Amtszeit des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach, Herrn Markus Schurg aus Ingelfingen (früher: Crispenhofen), als auch die ebenso lange Amtszeit des stellvertretenden Kommandanten, Herrn Marcus Reeber aus Crispenhofen, läuft jetzt turnusgemäß aus. Erfreulicherweise sind beide bereit, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen. In der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach am 27.01.2018 sind sie von den Angehörigen der Einsatzabteilungen dann auch mit überwältigender Mehrheit wiedergewählt worden. Sowohl Herr Schurg als auch Herr Reeber zeichnen sich durch hervorragende feuerwehrtechnische Kenntnisse, Einsatzbereitschaft und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz aus. Die Gemeinde kann froh sein, solch kompetente Feuerwehr-Führungskräfte zu haben.

Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, der Wahl der beiden zuzustimmen. Laut § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FwG) ist diese Zustimmung erforderlich, damit der Bürgermeister den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter förmlich bestellen darf.